

Stand: Juni 2024

## Fachinformation für Feuerwehren zur Verwendung von Sandsäcken nach Hochwasserlagen

Das erste Mittel der Wahl bei Hochwasserlagen ist für die Feuerwehr i.d.R. der Sandsack.





Aber was ist nach dem Hochwasser mit den Sandsäcken?

Nach dem Hochwasser zählt der gebrauchte (nasse) Sandsack als Abfall. Ob dieser im Hausmüll oder als Sondermüll zu entsorgen ist, hängt vom verwendeten Material des Sandsackes und der Kontamination dessen ab.

Die gebrauchten (nass gewordenen) Sandsäcke sind abhängig von der Schadstoffbelastung des Sandes zu entsorgen. Hierfür stehen Bodenbehandlungsanlagen und Deponien der Klasse I oder II zur Verfügung. Das Verbringen in eine Bodenbehandlungsanlage stellt eine Verwertung dar, dieser Entsorgungsweg ist daher vorrangig zu prüfen. Unbelastete Sande können wiederverwendet werden. Wenn das Ausmaß des Hochwasserschadens (keine Schadstoffbelastung anzunehmen) und die Herkunft der Sandsäcke es zulassen, ist ggf. eine Entsorgung ohne Untersuchungen möglich. Dies ist vorab mit dem Entsorger abzustimmen.

In der Regel sind Untersuchungen des Schadstoffgehalts erforderlich. Es wird empfohlen, die Sandsäcke hierfür zunächst auf gesicherte Zwischenlagerflächen zu verbringen. Starke Verunreinigungen durch Öl bzw. andere vergleichbare Stoffe können abhängig von der Konzentration der Schadstoffe eine Einstufung des Abfalls als "gefährlich" und damit das Führen von Entsorgungsnachweisen erfordern.

Für den Fall, dass die Sandsäcke als gefährlicher Abfall eingestuft werden:

Wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr der unverzügliche Abtransport durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) angeordnet wird, kann auf die Führung von Entsorgungsnachweisen bis zur gesicherten Zwischenlagerfläche in der Regel verzichtet werden. Das Führen von Übernahmescheinen ist dennoch erforderlich.



Der abschließende Entsorgungsweg hängt von den Ergebnissen der Abfalluntersuchung ab. Die jeweiligen Anforderungen an die Entsorgung – auch zum Beispiel, ob Plastiksäcke zu entleeren sind – sind mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Geleerte Plastiksäcke können über die Müllverbrennungsanlage entsorgt werden.





Im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) heißt es in § 3 Absatz 1:

"Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich **ihr Besitzer** entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung."

Nachdem hier auf den Besitzer des Abfalles (i.d.F. der Sandsack) abgezielt wird, ist folgendes zu beachten:

Beschafft sich ein Privateigentümer zum Schutz seines Eigentums einen oder mehrere Sandsäcke, so ist er der Besitzer und ist auch in der Folge für dessen Beseitigung verantwortlich.

Ordnet ein Einsatzleiter der Feuerwehr die Verwendung von Sandsäcken an, so zählt damit die Gemeinde als Träger der Feuerwehr als Besitzer des Sandsackes. In der Folge ist die Gemeinde auch zur Beseitigung (Kosten) der Sandsäcke verantwortlich.

Ist während des festgestellten Katastrophenfalls eine kurzfristige Beschaffung von Sandsäcken zur unmittelbaren Katastrophenabwehr erforderlich, können die anfallenden Kosten im Nachgang bei der Beantragung von Zuwendungen zu den Einsatzkosten (gemäß den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds) als Sachaufwendungen von der Kreisverwaltungsbehörde bei der zuständigen Regierung geltend gemacht werden.

Ansonsten sind die Aufwendungen zur Beseitigung der durch die Katastrophe verursachten Schäden oder für die Folgenbeseitigung nach den o.g. Richtlinien grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Dazu zählt u.a. auch die Straßensäuberung und die Beseitigung des kontaminierten Materials, wie z.B. von Sandsäcken.

Jürgen Weiß Fachreferent